

**Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi- und
Mietwagenfahrer im Bereich der Landeshauptstadt
München**

**Einrichtung von zwei Planstellen im Bereich der
Fahrerlaubnisbehörde**

Sitzungsvorlagen Nr.

Anlagen

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 26.01.2016

Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 19.01.2016

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.02.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1 Umfang, Aufwand und Kosten der Ortskundeprüfung.....	2
2 Handlungsalternativen für die Durchführung der Ortskundeprüfung.....	3
2.1 Vergabe der Durchführung der Ortskundeprüfung an Dritte.....	3
2.2 Durchführung der Ortskundeprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde	3
3 Darstellung des Personalbedarfs.....	4
4 Kosten für die Durchführung der Ortskundeprüfung.....	5
5 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	5
6 Stellungnahmen.....	7
II. Antrag des Referenten	9
III. Beschluss	10

I. Vortrag des Referenten

Die erfolgreich absolvierte Ortskundeprüfung ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxifahrer/-innen. Für Fahrer/-innen von Mietwagen ist der Nachweis der Ortskenntnisse dann erforderlich, wenn der Ort des Betriebssitzes mehr als 50.000 Einwohner hat. Will ein(e) Mietwagenfahrer/-in für ein Unternehmen tätig werden, das im Bereich der Landeshauptstadt München seinen Betriebssitz hat, müssen die erforderlichen Ortskenntnisse in einer Ortskundeprüfung nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Ortskenntnis liegt im Interesse der Fahrgäste, nämlich auf dem kürzesten und somit kostengünstigsten Weg zum Ziel gefahren zu werden, und gewährleistet damit auch die Zuverlässigkeit des Taxigewerbes.

Seit 40 Jahren wird die Ortskundeprüfung in München in den Räumen des TÜV Süd durch ehemalige oder noch aktive Beschäftigte der Landeshauptstadt München in genehmigter Nebentätigkeit durchgeführt. Dieses Team wird für die Durchführung der Ortskundeprüfung zur Jahresmitte 2016 nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher ist eine Nachfolgeregelung erforderlich.

1 Umfang, Aufwand und Kosten der Ortskundeprüfung

Die Ortskundeprüfung der Landeshauptstadt München befindet sich aktuell auf einem sehr hohen Niveau. Im Rahmen der Prüfung werden Fragen zum gesamten Pflichtfahrgebiet gestellt, das wegen der Anfahrt des Münchner Flughafens auch die Flughafenregion mit der Stadt Freising und der Stadt Erding sowie den Landkreis München umfasst. Derzeit werden sowohl offene Fragen zu Anfahrtswegen und wichtigen Fahrtzielen als auch Verständnisfragen (Hörfragen) gestellt. Bei den Prüfungen müssen derzeit mindestens zwei Prüfer/-innen anwesend sein. Hinzu kommt die regelmäßige Pflege der Unterlagen, insbesondere die Verarbeitung von Neuerungen in den Anfahrtswegen etc. Diese Pflege erfolgt elektronisch, allerdings auf einem allein stehenden, windowsbasierten PC. Bisher werden die Prüfungsfragen mittels eines selbstprogrammierten Verfahrens (Makros) ausgewählt.

Im Durchschnitt liegt die Zahl der Prüflinge bei ca. 1.000 pro Jahr. Davon fallen nach derzeitiger Fallzahlenauswertung ca. 1/10 der Prüflinge in die Zuständigkeit des Landkreises. Aufgrund der fehlenden Notwendigkeit einer Ortskundeprüfung bei Mietwagen im Landkreis ist hier die Zahl der Prüflinge vergleichsweise gering. Eine Ortskundeprüfung ist bei Mietwagen im Gegensatz zu Taxen nur notwendig, wenn der Betriebssitz des Unternehmens in einem Ort über 50.000 Einwohner liegt. Der genaue

Anteil wird aber nach Übernahme der Ortskundeprüfung evaluiert.

Die Höchstgebühr für die Ortskundeprüfung lt. Gebührennummer 203 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) beträgt 57,30 €.

2 Handlungsalternativen für die Durchführung der Ortskundeprüfung

Der Nachweis der Ortskunde im Rahmen einer Prüfung kann auf unterschiedliche Weise erbracht werden:

- Die Ortskundeprüfung kann im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch einen Dritten (wie bisher) durchgeführt werden.
- Die Fahrerlaubnis-Verordnung sieht auch vor, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Ortskundeprüfung selbst durchführt (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 Satz 3 FeV).

2.1 Vergabe der Durchführung der Ortskundeprüfung an Dritte

Voraussetzung für die Durchführung der Ortskundeprüfung durch einen Dritten ist angesichts des geschätzten Auftragsvolumens lt. Prüfung der Rechtsabteilung des KVR unter Einbeziehung der Rechtsabteilung des Direktoriums eine europaweite Ausschreibung. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig, das Ergebnis ist ungewiss. Selbst wenn im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung ein geeigneter Dienstleister gefunden würde, wäre unklar, inwieweit dieser sog. Verwaltungshelfer die verschiedenen hoheitlichen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Ortskundeprüfung überhaupt wahrnehmen dürfte, ohne mit dem Kernbereich der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zu kollidieren. Erste Kostenschätzungen haben zudem ergeben, dass die Übertragung dieser Aufgabe auf einen Dritten nicht durch die Gebühreneinnahmen allein gedeckt wäre, da die Erstattung der Verwaltungshelferkosten die Erlöse durch die Gebühreneinnahmen übersteigen würde.

2.2 Durchführung der Ortskundeprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde

Damit kommt die Durchführung der Ortskundeprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde in Betracht. Diese Vorgehensweise sichert die Realisierung der erforderlichen Neukonzeption der Ortskundeprüfung aus einer Hand und garantiert die rechtmäßige Erfüllung hoheitlicher Aufgaben. Da der gesamte Komplex, also die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung inkl. Ortskundeprüfung in einer Hand liegt, werden Synergieverluste vermieden.

Das Kreisverwaltungsreferat beabsichtigt deshalb, die Ortskundeprüfung künftig durch die Fahrerlaubnisbehörde durchführen zu lassen.

3 Darstellung des Personalbedarfs

Der Aufgabenbereich wird im Wesentlichen die Erstellung eines organisatorisch und inhaltlich neuen Konzepts zur Abnahme einer Ortskundeprüfung sowie die Abstimmung der Beteiligten und der Interessenvertreter beinhalten. Dies umfasst die Erarbeitung eines entscheidungsreifen Konzepts mit Handlungsempfehlungen und der Darstellung der Modalitäten zur Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Ortskundeprüfung, der Erstellung der rechtlichen Grundlagen für die Abnahme einer Ortskundeprüfung in Form einer Prüfungsordnung wie auch der Definition des Prüfungsumfangs und der Prüfungsqualität. Dazu kommt die Entwicklung eines Anforderungskonzepts für die Programmierung eines entsprechenden EDV-Verfahrens und die Festlegung einer Zwischenlösung bis zur Einführung des EDV-Systems. Inhaltlich gilt es, schriftliche wie mündliche Prüfungsaufgaben aus dem bestehenden Fragenkomplex in Form eines Multiple-Choice-Verfahrens zu entwickeln. Notwendig ist auch die Erstellung von Musterlösungen für die Auswertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsfragen und die Entwicklung eines Punkteschlüssels zur Objektivierbarkeit der Ergebnisermittlung. Zusätzlich sind regelmäßige Gespräche mit den Gewerbeverbänden und Interessenvertretern zum Austausch erforderlich. Dabei geht es darum, inhaltliche Anforderungen abzugleichen sowie kooperativ und konstruktiv mit den Gewerbeverbänden bzw. Interessenvertretungen zusammen zu arbeiten, ohne jedoch den Auftrag der Behörde aus den Augen zu verlieren.

Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich nicht nur auf das Stadtgebiet München, sondern auch auf das Münchner Umland. Der Landkreis München, der ebenfalls das Pflichtfahrgebiet für seine Bewerber fordert, beteiligt sich inhaltlich und finanziell an der Ortskundeprüfung.

Auch nach Erstellung des Gesamtkonzepts müssen zur Qualitätssicherung die Prüfungen evaluiert, aktualisiert und ausgewertet werden. Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, sind die Arbeitsabläufe im laufenden Betrieb, gerade in der Anfangszeit, zu evaluieren und ggf. zeitnah zu ändern. Da die Ortskundeprüfungen aufgrund der hohen Prüfungsteilnehmerzahl in kurzen Zeitabständen anzusetzen sind, ist eine Vertretung unabdingbar. Die Prüfungen selbst sollen von nebenamtlichen Prüfungsaufsichten auf Stundenbasis unter Leitung eines Hauptprüfers durchgeführt werden. Diese werden auch die Multiple Choice Bögen mittels der Lösungsskizze korrigieren.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben sind aus Sicht der Fachdienststelle 2 VZÄ in der BesGr. A11 bzw. EGr. E10 (JMB 74.670 €) notwendig.

Der dargelegte Stellenwert stellt einen Planwert zur Erhebung der Kosten dar. Die tatsächliche Stellenwertfeststellung erfolgt im Rahmen der Stelleneinrichtung.

4 Kosten für die Durchführung der Ortskundeprüfung

Erfahrungsgemäß werden für jede Prüfung eine Prüfungsleitung und 3 Prüfungsaufsichten benötigt. Einer der beiden benötigten VZÄ übernimmt als Hauptprüfer die Prüfungsleitung und wird durch 3 externe Aufsichten mit einer vorgesehenen Entschädigung i.H.v. 8,50 € / Std. unterstützt. Bei einer durchschnittlichen Prüfungsdauer von 2 Std. / Prüfung beläuft sich der finanzielle Aufwand bei monatlich 4 Prüfungen auf 204 € und jährlich 2.448 €.

Für die Prüfungen müssen externe Räumlichkeiten angemietet werden, da in der Fahrerlaubnisbehörde keine entsprechenden Räume zur Verfügung stehen. Nach den Erfahrungen des bisherigen Prüfungsteams kam es im Rahmen der Ortskundeprüfung in Zusammenhang mit falschen Identitäten häufig zu Polizeieinsätzen. Insoweit sind nicht alle Räumlichkeiten für die Durchführung der Ortskundeprüfung geeignet. Für Miet- und Nebenkosten sind pro Termin 120 € zu veranschlagen. Damit entfallen jährlich bis zu ca. 6.200 € auf Miet- und Nebenkosten.

5 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Personalkosten belaufen sich befristet für die Jahre 2016 bis 2018 auf 149.340 € pro Jahr (2 VZÄ in BesGr. A11 / EGr. 10 TVöD mit JMB 74.670 €). Für die zwei neuen Stellen entstehen einmalige investive Kosten für die Ersteinrichtung der zusätzlichen Arbeitsplätze in Höhe von 4.740 € (2 x 2.370 €) sowie dauerhaft konsumtive Bedarfe für Sachkosten in Höhe von 1.600 € (2 x 800 € / Arbeitsplatz).

Wie unter Punkt 1.1 dargestellt, sind für die Ortskundeprüfung Gebühren zu entrichten. Aufgrund der bisher vorliegenden Zahlen wird von 1.000 Prüflingen im Jahr ausgegangen, dabei fallen 9/10 der Prüflinge in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, 1/10 in die Zuständigkeit des Landkreises. Bei 900 Prüflingen der Landeshauptstadt München und Gebühren in Höhe von 57,30 € je Prüfung ergeben sich Gebühreneinnahmen von 51.570 €. Die Gebühren der Prüflinge, die den Landkreis betreffen, verbleiben im Landkreis. Der Landkreis München hat die Übernahme der ihn betreffenden Kosten in Aussicht gestellt. Derzeit zwischen der Landeshauptstadt und dem Landkreis stattfindende Verhandlungen hinsichtlich der Übernahmekosten sind noch nicht abgeschlossen. Bei jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 159.588 € werden nach derzeitigem Stand 15.958,80 € vom Landkreis München getragen. Somit müssen Kosten in Höhe von 143.629,20 € von der Landeshauptstadt München selbst getragen werden. Dem stehen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren in Höhe von 51.750 € gegenüber.

Um den Anforderungen an eine transparente Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf das Produktbudget für den ehrenamtlichen Stadtrat gerecht zu werden, sind die Personal- und Sachkosten nachfolgend zusammengefasst.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten *			159.588,-- 2016 bis 2018
davon:			
Personalauszahlungen			149.340,--
Sachauszahlungen			10.248,--
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			2
Nachrichtlich Investition		4.740,--	

**Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.*

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.

Produktbezug

Alle notwendigen Ausgabemittel sind dem Produkt Fahrerlaubnisbehörde (Produktnummer 5531000) zugeordnet.

Unabweisbarkeit

Die erfolgreich absolvierte Ortskundeprüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis für Taxifahrer/-innen sowie für Mietwagenfahrer/-innen in München. Sie ist damit aber auch eine der Voraussetzungen, um den Beruf der/des Taxifahrers/-fahrerin, bzw. Mietwagenfahrer/s/-fahrerin überhaupt ausüben zu können. Die Zuständigkeit der Fahrerlaubnisbehörde für die Durchführung der Ortskundeprüfung ist gesetzlich festgelegt (§ 48 Abs. 4 Nr. 7 FeV). Das bisherige Prüferteam stellt die Tätigkeit aus Altersgründen, einige der Prüfer sind weit über der Pensionsgrenze, zur Jahresmitte 2016 endgültig ein. Eine alternative Durchführung durch Dritte ist, wie oben dargestellt, nicht sinnvoll. Da die Durchführung der Ortskundeprüfung eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Fahrerlaubnisbehörden darstellt, muss übergangslos die Durchführung der Ortskundeprüfung sichergestellt sein. Andernfalls wäre der ordnungsgemäße Gesetzesvollzug durch die Landeshauptstadt München nicht mehr gewährleistet. Darüber hinaus wären erhebliche wirtschaftliche Nachteile auf Seiten der Taxiunternehmen zu befürchten. Sie würden nämlich keine geeigneten Fahrer/-innen mehr beschäftigen können. Auch potentielle Taxifahrer/-innen und Mietwagenfahrer/-innen könnten u.U.

Schadensersatzansprüche geltend machen, da sie nicht einmal mehr die Möglichkeit hätten, in München den Beruf des Taxifahrers bzw. Mietwagenfahrers zu ergreifen. Davon wären im Übrigen auch die Taxiunternehmen mit Sitz im Landkreis München und das Landratsamt München betroffen. Wie oben erwähnt, ist vereinbart, dass die Landeshauptstadt München die Ortskundeprüfung auch für Prüflinge, für die das Landratsamt zuständig ist, übernimmt. Es dürfte auch für das Landratsamt schwierig werden, kurzfristig eine eigene Ortskundeprüfung zu organisieren.

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Anpassungen um eine sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahme, die nötig ist, um eine gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe durchzuführen. Daher ist eine sofortige Einrichtung, Besetzung und Finanzierung der Stellen und der damit verbundenen Sachmittel erforderlich.

Die Finanzierung der zusätzlichen Mittel erfolgt für 2016 über den Büroweg und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren.

Ziel

Die Maßnahme unterstützt das Stadtratsziel 14 des Kreisverwaltungsreferates „Es ist sichergestellt, dass nur geeignete und befähigte Personen am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen.“

Nutzen

Der Nutzen ergibt sich aus den Ausführungen unter Punkt 2. Bei der Durchführung der Ortskundeprüfung handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe. Nachdem das bisherige Verfahren nicht fortgeführt werden kann und aus den genannten Punkten eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte nicht sinnvoll ist, muss unabhängig von den Kosten eine Durchführung der Aufgabe durch das Kreisverwaltungsreferat und eine Finanzierung der Kosten aus dem Finanzmittelbestand erfolgen. Der Bitte der Stadtkämmerei, zu erzielende Einsparungen darzustellen, kann daher nicht nachgekommen werden.

6 Stellungnahmen

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden

zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Gemäß Art. 69 Abs. Nr. 1 GO befinden wir uns in der haushaltslosen Zeit.

Das bedeutet, dass auch der Stellenplan des Vorjahres weiter gilt (Art. 69 Abs. 3 GO), bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist. Bedingt durch die haushaltslose Zeit werden die Stellen aber ohnehin erst zum Zeitpunkt nach der Genehmigung des Haushalts geschaffen und besetzt. Allerdings kann mit den vorbereitenden Arbeiten, die für die jeweiligen Stellenschaffungen und Stellenbesetzungsverfahren nötig sind, vorab begonnen werden.

Im vorliegenden Fall schließt sich die Stadtkämmerei der grundsätzlichen Anerkennung des Personal- und Organisationsreferates auf Unabweisbarkeit des Bedarfs im Bereich der Fahrerlaubnisbehörde von 2 VZÄ befristet auf 3 Jahre an.

Zudem verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 25.09.2015 und 04.10.2015, dort wurde bereits Zustimmung signalisiert.

Allerdings ist der Antrag des Referenten noch um die Einnahmen zu ergänzen und diese dann auch entsprechend zum jeweiligen Haushaltsplanverfahren anzumelden.

Vorbehaltlich der Entscheidung der VV am 27.01.2016 gibt es zukünftig ein neues Verfahren für unterjährige Beschlussfassungen zu Budgetausweitungen. Nach den Vorberatungen in den Fachausschüssen erfolgt in der VV dann lediglich ein Empfehlungsbeschluss. Alle Empfehlungsbeschlüsse werden dann im Juli-Plenum nochmals insgesamt unter Abwägung der finanziellen Auswirkungen beraten und erst dann endgültig beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Nachtrag 2016. Ausnahmen sollen nur im besonders gelagerten Einzelfall und nur dann zulässig sein, wenn nachweisbar unvorhergesehene Ereignisse und Entwicklungen ein sofortiges Handeln notwendig machen, d.h. die jeweilige Haushaltsentscheidung zur Finanzierung keinen Aufschub duldet.

Die Stadtkämmerei empfiehlt dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der seitens der Fachreferate geforderte Stellenbedarf bereits jetzt in vollem Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juliplenums entschieden werden kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt dann auch eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt für alle bis dahin getroffenen Stadtratsentscheidungen vor.

Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt den geltend gemachten Stellenkapazitäten für den Bereich Fahrerlaubnisbehörde zu.

Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf diesen Stellen kann unbefristet erfolgen.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat ist als Anlage beigefügt.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen zur Neuorganisation der Ortskundeprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Ziffer I dargestellt, die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen für die Durchführung der Ortskundeprüfung befristet für 3 Jahre ab Besetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von bis zu 149.340 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen in 2016 für den Schlussabgleich und in den Folgejahren bis 2018 in den entsprechenden Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KV1532 Kraftfahrzeugzulassung und Fahrerlaubnisbehörde, Unterabschnitt 1100 anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der mit Beamten/-innen durch die Einziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung für die gem. Antragsziffer 1 befristet eingerichteten Stellen entsprechend dem Leitfaden für Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein dauerhafter Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für die Sachkosten entsprechend der Darstellung unter Ziffer 5 in 2016 für den Schlussabgleich und für die Folgejahre bis 2018 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
Das Produktkostenbudget für das Produkt Fahrerlaubnisbehörde (Produktnummer 5531000) erhöht sich zahlungswirksam um bis zu 159.588 €.
Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Gebühren für die Ortskundeprüfung in Höhe von 51.570 € für das Haushaltsjahr 2016 im Nachtragshaushalt und für die Folgejahre im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen einmaligen, investiven Sachkosten von bis zu 4.740 € in 2016 für den Schlussabgleich zusätzlich anzumelden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV KVR - GL/12

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat
3. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III/24
zur weiteren Veranlassung.

Am
KVR - GL/12